

Wahl des Verbandsdirektors 2018

- Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Verbandsdirektors findet in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juni 2018 statt. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle wird verzichtet.

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) wird der Verbandsdirektor von der Verbandsversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die laufende Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers begann am 01.08.2010 und endet am 31.07.2018. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Verbandsdirektors wegen Ablaufes der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens ein Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, muss diese in der Zeit vom 01.05.2018 bis 30.06.2018 erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg sind für Einstellungen die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln. Die Pflicht zur Ausschreibung gilt nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg **nicht** „für Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“.

Der Verbandsdirektor ist als ständiger Vertreter des Verbandsvorsitzenden leitender Beamter des Regionalverbandes. Das Landesbeamtengesetz enthält keine Bestimmungen über die Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors und verweist auch nicht auf andere gesetzliche Vorschriften wie z. B. § 47 Abs. 2 und § 50 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (Zeitpunkt Wahl, Stellenausschreibung Bürgermeister, Beigeordneter) oder § 39 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (Stellenausschreibung Wahl Landrat). Es ist festzustellen, dass eine Pflicht zur

Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors nicht besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Versammlung.

Der derzeitige Stelleninhaber hat bereits erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren und im Falle seiner Wiederwahl für eine zweite Amtszeit das Amt als Verbandsdirektor weiter zu versehen.

Auf eine Ausschreibung der Stelle des/der Verbandsdirektorin/en wurde bei den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in der Regel verzichtet, sofern sich der bisherige Stelleninhaber wieder beworben hat. Entsprechend den Modalitäten bei Wiederwahlen der vorhergehenden Verbandsdirektoren des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg (Wiederwahlen von Herrn Verbandsdirektor Kaufmann sowie von Herrn Verbandsdirektor Fritz) wird der Versammlung empfohlen, auf eine Stellenausschreibung zu verzichten.

Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 hierüber beraten und empfiehlt der Versammlung, auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle zu verzichten. Die Wahl des Verbandsdirektors soll in der Sitzung der Versammlung am 15. Juni 2018 vorgenommen werden.

Villingen-Schwenningen, den 28. November 2017

Jürgen Guse
Verbandsvorsitzender